

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

SALZBURG, 11. 12. 1985
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

13/SN-203/ME

Zl.: 60 040/38 - 85

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

Zl.	<i>92</i>	<i>85</i>
Datum:	12. DEZ. 1985	
Verteilt	<i>13. 12. 85</i> <i>le</i>	
<i>St. Wien</i>		

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministers für Wissenschaft und
Forschung vom 16. Oktober 1985, Zl.: 62.230/31 - 15 / 85 wird die Stellungnahme der Universitätsdirektion vorgelegt.

Beilagen:

Dr. R. SPRUZINA e.h.
Universitätsdirektor

F.R.D.A.
[Handwritten signature]

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

Zl.: 60 040/38 - 85

10. 12. 1985

SALZBURG.

RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I/5

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betr.: Stellungnahme zum Abänderungsentwurf
des Hochschülerschaftsgesetzes 1973

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 16. Oktober 1985, GZ. 62 230/31-15/85, wird zum Abänderungsentwurf des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 wie folgt Stellung genommen:

Zu § 2 Abs. 3: Obwohl in der Novelle nicht vorgesehen, wird angeregt, die Frist für die Anzeige von Veranstaltungen von derzeit 24 Stunden auf **drei Tage** auszudehnen. Die Praxis hat gezeigt, daß die 24 Stunden-Frist viel zu kurz und nicht administrierbar ist.

Zu § 13 Abs. 8: Dem letzten Satz wäre anzufügen:
"Dieses Verzeichnis ist den Universitätsdirektoren bzw. den Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung vorzulegen. Ebenso sind eventuelle Änderungen bekanntzugeben."

Zu § 14 Abs. 4: Obwohl ebenfalls in der Novelle nicht vorgesehen, wird angeregt, im ersten Halbsatz die Worte "nach außen" zu streichen. Diese Worte führen immer wieder zu Interpretationsschwierigkeiten, zumal die einzelnen Organe, wie Fakultätsvertretungen, Studienrichtungsververtretungen usw. keine Rechtsfähigkeit besitzen und daher zivilrechtlich nicht vertretungsbefugt sind. Gemäß § 14 Abs. 3 obliegt ja die Vertretung der Hochschülerschaft nach außen dem jeweiligen Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Zu § 15 Abs. 10: Die geplante Neuregelung wird sehr begrüßt, da dadurch eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung eintritt.

Zu § 17 Abs. 1: Gemäß § 79 UOG obliegt sowohl die Verwaltung der Grundstücke, Gebäude und Räume als auch der Mittel, die der Universität vom Bund zugewiesen werden, der Universitätsdirektion. Gemeint sind hier ja wohl die Mittel des "Verwaltungsaufwandes". Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, § 17 Abs. 1 UOG-konform zu formulieren:

"Die Universitätsdirektoren an den Universitäten oder die Rektoren an Hochschulen künstlerischer Richtung haben..."

Der gesamte Abs. 1 wäre in diesem Sinne zu ändern.

Außerdem sollte in § 17 Abs. 1 letzter Satz klargestellt werden, daß die Universitätsdirektion die Mittel nur für den Bürobetrieb und nicht für die Wirtschaftsbetriebe zur Verfügung zu stellen hat. Dies könnte in einem Klammerausdruck hervorgehoben werden:

"...die Tragung der Kosten für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung der Verwaltungseinrichtungen (ausgenommen der Wirtschaftsbetriebe) der Hochschülerschaften..."

Zu § 21 Abs. 8: Anstelle von "umfassen" müßte es im ersten Satz richtigerweise heißen: "verfassen".

Zu § 24 Abs. 5: Im ersten Satz müßte das zweite "die" im Nebensatz entfallen. Abs. 7 müßte richtigerweise lauten: "dem" Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.


Universitätsdirektor

NS: Von den vier Fakultäten wurde je eine Leermeldung erstattet.